

1215N-1781ME

FMA · FINANZMARKTAUFSICHT



Bereich:
Integrierte Aufsicht
GZ: FMA/2004.0684

An das
Präsidium des Österreichischen Nationalrats
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Praterstrasse 23
A-1020 Wien
Telefax: +43 (0)1-24 959 - 4399

Sachbearbeiter: Mag. Öhlinger
Telefon: +43 (0)1-24 959 - 4308
Internet: www.fma.gv.at

Wien, am 13.09.2004

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionskassengesetz und das Betriebspensionsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) wurde der Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz und das Betriebspensionsgesetz geändert werden sollen, übermittelt.

Die FMA nimmt zu diesem Entwurf wie folgt Stellung.

I. Zusammenfassung

Die FMA begrüßt die Umsetzung der Pensionsfondsrichtlinie 2003/41/EG. Der Entwurf sieht hinkünftig ein grenzüberschreitendes Tätigwerden in der EU auf der Basis eines Genehmigungsverfahrens vor. Hinsichtlich der Vermögensverwaltung sieht der Entwurf – dem „Prudent-Person-Prinzip“ der Richtlinie folgend – aber auch eine umfassende Neugestaltung der Veranlagungsvorschriften von Pensionskassen vor. Die FMA befürwortet die umfangreichen Verordnungsermächtigungen in diesem Bereich. Dadurch kann die notwendige Flexibilität, die durch die laufenden Entwicklungen der Kapitalmärkte erforderlich ist, sichergestellt werden. Darüber hinaus begrüßt die FMA die Bestimmungen zum Solvabilitäts- und Sanierungsplan. Diese Maßnahmen stärken und erweitern die Befugnisse der FMA im Bereich der Einhaltung der Mindesteigenmittelanforderungen durch Pensionskassen.

In einigen Punkten, die für eine effektive Aufsicht über den österreichischen Pensionskassenmarkt entscheidend sind, schlagen wir Verbesserungen des vorliegenden Entwurfs vor. Zusammenfassend geht es dabei um folgende Punkte, die unter II. ausführlich begründet werden:

- Die vorgesehenen Eigenmittelanforderungen in § 7 des Entwurfes werden von der FMA abgelehnt. Die geplante Bestimmung erlaubt nämlich, dass nicht in jedem Fall 1 % der Eigenmittel vorhanden sein müssen. Weiters führt sie zu einer ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrung zu Lasten von Pensionskassen, die einen hohen Prozentsatz von Verträgen mit Mindestertragsgarantie führen. Darüber hinaus widersprechen die vorgesehenen Eigenmittel-Regelungen den Vorgaben der RL 2002/83/EG – auf die die RL 2003/41/EG verweist – und sind daher europarechtswidrig.

F M A

- Bezüglich der Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr ersuchen wir um Berücksichtigung der Ergebnisse des derzeit laufenden europäischen Konsultationsprozesses, der voraussichtlich im Spätherbst 2004 abgeschlossen sein wird. Damit soll ein europaweit einheitliches Regime im Dienstleistungs- und Niederlassungsrecht erreicht werden, was für die Vollziehung dieser Bestimmungen durch die FMA äußerst wichtig ist.
- Hinsichtlich der Veranlagungsvorschriften sieht der Entwurf umfangreiche Verordnungsermächtigungen für die FMA vor. Angesichts des mit der Erlassung dieser Verordnungen verbundenen Aufwandes ersucht die FMA um längere Übergangsvorschriften.
- Im Zusammenhang mit den Verwaltungsstrafbestimmungen sind nach Ansicht der FMA Anpassungen an die anderen von der FMA zu vollziehenden Materiegesetze sinnvoll.

Zusätzlich erlaubt sich die FMA, auf weitere Gesetzesänderungen anzuregen:

Wie bereits in der Stellungnahme der FMA vom 10. September 2004 zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden (GZ 23 1009/27-III/5/04) angesprochen, regt die FMA an, die im Rahmen des ersten Begutachtungsentwurf zur Lösung der Amtshaftungsfrage klarstellende Regelungen zum Aktuar nach § 20a PKG und Prüfaktuar nach § 21 PKG wieder aufzunehmen. Die FMA hat diese Klarstellung damals durchwegs begrüßt. Es ist deshalb unerklärlich, weshalb diese Bestimmungen nun ersatzlos gestrichen werden.

Weiters regt die FMA an, § 21 Abs. 8 PKG dahingehend zu ändern, dass der Bericht des Prüfaktuars vom Unternehmen unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der FMA vorzulegen ist.

Letztlich wird seitens der FMA angeregt, § 27 PKG an die Anforderungen an die europäische SE-Verordnung anzupassen.

II. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Zu Art. I Z 2 (§ 5 des Entwurfes):

§ 5 Z 3 PKG normiert die Nachschusspflicht als Verpflichtung des Arbeitgebers, Deckungslücken zu schließen. In mehreren Gesetzesbestimmungen wird jedoch auf eine „unbeschränkte Nachschusspflicht“ verwiesen, wie beispielsweise in § 12 Abs. 4 PKG, § 17 Abs. 4 PKG oder in § 24 Abs. 2 Z 1d PKG. Ein Hinweis auf diesen Begriff ist lediglich in den Erläuterungen zu § 24 Abs. 2 PKG zu finden („Eine unbeschränkte Nachschusspflicht liegt dann vor, wenn jede Deckungslücke gemäß § 5 Z 3 lit. a oder b geschlossen wird.“).

Zusammenfassend schlägt die FMA vor, dass nach § 5 Z 3 folgende Z 4 eingefügt wird:

„4. Eine unbeschränkte Nachschusspflicht liegt dann vor, wenn jede Deckungslücke gemäß § 5 Z 3 lit. a oder b geschlossen wird.“

Die Z 4 bis 6 des Entwurfes wären sodann in Z 5 bis 7 umzubenennen.


 F M A

Zu Art. I Z 3 (§ 7 Abs. 1 des Entwurfes):

§ 7 Abs. 1 des Entwurfes ermöglicht, dass die Eigenmittel ohne die Mindestertragsrücklage in bestimmten Konstellationen weniger als 1 % der Deckungsrückstellung betragen. Da die Mindestertragsrücklage nach § 7 Abs. 5 des Entwurfes nur für Verpflichtungen aus dem Mindestertrag gemäß § 2 Abs. 2 und 3 herangezogen werden darf, kann es unter bestimmten Bedingungen vorkommen, dass für die sonstigen Risiken nicht mehr wie in der aktuellen Gesetzesfassung zumindest 1 % der Deckungsrückstellung als Eigenmittel ohne die Mindestertragsrücklage zur Verfügung stehen.

Nach Art. 17 Abs. 2 der RL 2003/41/EG sind zur Berechnung der Mindesthöhe der zusätzlichen Vermögenswerte die Vorschriften der Art. 27 und 28 der RL 2002/83/EG anzuwenden.

Art. 28 Abs. 7 der RL 2002/83/EG sieht vor:

„(7) Bei den fondsgebundenen Versicherungen nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstaben a) und b) und bei den in Artikel 2 Nummer 2 Buchstaben c), d) und e) genannten Geschäften entspricht die geforderte Solvabilitätsspanne der Summe aus folgenden Beträgen:

a) sofern das Lebensversicherungsunternehmen ein Anlagerisiko trägt, einem Betrag von 4 % der versicherungstechnischen Rückstellungen, der nach Absatz 2 Buchstabe a) des vorliegenden Artikels berechnet wird;

b) sofern das Unternehmen zwar kein Anlagerisiko trägt, aber die Zuweisung zur Deckung der Verwaltungskosten für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren festgelegt wird, einem Betrag von 1 % der versicherungstechnischen Rückstellungen, der nach Absatz 2 Buchstabe a) des vorliegenden Artikels berechnet wird;“

Die in § 7 Abs. 1 des Entwurfes geforderten Eigenmittel sind in Regel jedoch niedriger wie in der Richtlinie vorgesehen, da die konsolidierte Lebensversicherungs-RL untechnisch gesprochen für Garantieprodukte 4 % und für Produkte mit Kostenrisiko für das Unternehmen 1 % der versicherungstechnischen Rückstellungen verlangt. Der vorliegende Begutachtungsentwurf verlangt aber nur das Maximum aus 1 % der Deckungsrückstellung und 4 % der Deckungsrückstellung mit Mindestertragsgarantie. Insofern ist die FMA der Ansicht, dass die vorgesehene Regelung eine richtlinienwidrige Umsetzung darstellt.

In Anbetracht dieser offenkundigen Mängel fordert die FMA, dass die Eigenmittel weiterhin zumindest 1 % des Gesamtwertes der Deckungsrückstellung zu betragen haben, wie dies derzeit in § 7 Abs. 1 PKG vorgesehen ist. Darüber hinaus sollte vorgesehen werden, dass jede Pensionskasse hinsichtlich Pensionskassenverträge mit Mindestertragsgarantie über 3 % des Gesamtwertes der Deckungsrückstellung mit Mindestertragsgarantie aller Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zu verfügen hat. Weiters sollte die Mindestertragsrücklage nicht zu den Eigenmitteln gem. § 7 Abs. 1a des Entwurfes gezählt werden. Zusammenfassend schlägt die FMA vor, dass § 7 Abs. 1 und 1a PKG unverändert bleiben und ein Abs. 1b eingefügt wird, der wie folgt lauten sollte:

„(1b) Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Eigenmitteln hat jede Pensionskasse eine Mindestertragsrücklage in der Höhe von 3 vH des Gesamtwertes der Deckungsrückstellung mit Mindestertragsgarantie aller Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zum letzten Bilanzstichtag (Anlage 1 zu § 30, Formblatt A – Bilanz der Pensionskasse, Passiva Pos. G.1.Z 1) zu halten.“

Die Übergangsbestimmungen in § 49 Z 15 des Entwurfes müssen ebenfalls adaptiert werden.

F M A

Zu Art I Z 4 (§ 7 Abs. 5 des Entwurfes):

§ 7 Abs. 5 des Entwurfes sieht wie bisher die Bildung einer Rücklage vor, um die Verpflichtungen aus dem Mindestertrag abzusichern. Im Zusammenhang mit der Möglichkeit der vertraglichen Abbedingung des Mindestertrags wird auch die Bezugsgröße für die Dotierung der Mindestertragsrücklage (MERL) auf die Gesamtsumme der Deckungsrückstellung aller VRG mit Mindestertragsgarantie (DRG) geändert. Der MERL sind demnach jährlich 0,75 % der DRG zuzuführen, bis die Eigenmittel (EM) 4 % der DRG erreichen. Die MERL muss aber jedenfalls 1,5 % der DRG erreichen. Bei Neugeschäft mit Mindestertragsgarantie nach § 2 des Entwurfes kann diese Regelung abhängig davon, wie hoch der Prozentsatz der Deckungsrückstellung mit Mindestertragsgarantie im Vergleich zur gesamten Deckungsrückstellung in der jeweiligen Pensionskasse ist, zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Dies soll anhand eines praktischen Beispiels erläutert werden.

Dieses Beispiel vergleicht die unterschiedlichen Eigenmittelerfordernisse zweier fiktiver Pensionskassen, die Neugeschäft mit Mindestertragsgarantie nach § 2 des Entwurfes abschließen, wobei der erste Jahresnettobeitrag inklusive Zinsen EUR 10.000, -- beträgt.

Pensionskasse A

Deckungsrückstellung: EUR 10.000.000.-

Prozentsatz Deckungsrückstellung mit Garantie: 20%

Eigenmittel: 100.000,- (entspricht Erfordernis nach § 7 Abs. 1 des Entwurfes)

Pensionskasse B

Deckungsrückstellung: EUR 10.000.000.-

Prozentsatz Deckungsrückstellung mit Garantie: 50%

Eigenmittel: 200.000,- (entspricht Erfordernis nach § 7 Abs. 1 des Entwurfes)

Der erste Jahresbeitrag von dem Neugeschäft würde nun bei der Pensionskasse A ein zusätzliches Eigenmittelerfordernis von EUR 100,--, bei Pensionskasse B ein zusätzliches Eigenmittelerfordernis von EUR 400,-- bedeuten. Der neue Eigenmittelbedarf wäre also bei Pensionskasse A vier Mal so hoch wie bei Pensionskasse B. Dieser unterschiedliche Eigenmittelbedarf beim Neugeschäft würde so lange anhalten, als der Prozentsatz der Deckungsrückstellung mit Mindestertragsgarantie bei Pensionskasse A unter 25% und bei Pensionskasse B über 25% bleibt. Da die notwendigen Eigenmittel auch über Kosten finanziert werden (z.B. Dotierung der Mindestertragsrücklage über Vermögensverwaltungskosten), würde die vorgeschlagene Regelung in der Tat zu Wettbewerbsverzerrungen führen, da Pensionskasse A mit beachtlich niedrigeren Kostensätzen anbieten könnte als Pensionskasse B. Dies würde auch eine nicht sachlich gerechtfertigte Ungleichbehandlung bedeuten. Solche negativen Auswirkungen sollten jedenfalls vermieden werden. Die FMA schlägt daher vor, die Dotierungsverpflichtung aus § Abs. 5 des Entwurfes überhaupt zu streichen und in die Übergangsbestimmungen in § 49 Z 15 des Entwurfes einzufügen, da nach den einschlägigen EU-Richtlinien die Sicherheiten auf jeden Fall gehalten werden müssen und nicht – wie aktuell im Gesetz vorgesehen – bis zu einer Grenze aufgebaut werden müssen. Somit wäre auch eine Unterdeckung möglich. Für den Fall, dass der Gesetzgeber dieser Forderung nicht zustimmen kann, schlagen wir alternativ vor, § 7 Abs. 5 dritter Satz – zusammen mit den zuvor geforderten Änderungen – wie folgt zu formulieren:

„Der Mindestertragsrücklage sind jährlich mindestens 0,75 vH des Bezugswertes zuzuführen, bis der Bezugswert 3 vH erreicht.“

F M A

Ungeachtet der grundsätzlichen Ablehnung der FMA hinsichtlich § 7 Abs. 5 des Entwurfes sei angemerkt, dass die Formulierung in § 7 Abs. 5 dritter Satz des Entwurfes unklar ist:

„Der Mindestertragsrücklage sind jährlich mindestens 0,75 vH des Bezugswertes zuzuführen, bis mit der Summe der Eigenmittel gemäß Abs. 1 Z 2 zuzüglich der Mindestertragsrücklage jeweils 4 vH des Bezugswertes erreicht sind, wobei die Mindestertragsrücklage jedenfalls 1,5 vH des Bezugswertes erreichen muss.“

Hier ist wohl gemeint, dass der Mindestertragsrücklage jährlich mindestens 0,75 vH des Bezugswertes zuzuführen sind, bis die Eigenmittel gemäß Abs. 1a 4 vH des Bezugswertes erreicht haben, wobei die Mindestertragsrücklage jedenfalls 1,5 vH des Bezugswertes erreichen muss. Die vorgesehene Formulierung ist jedoch verwirrend. Gemäß der geplanten Definition in § 7 Abs. 1a des Entwurfes fällt auch die Mindestertragsrücklage bereits unter den Begriff Eigenmittel. In § 7 Abs. 5 dritter Satz wird nunmehr aber verlangt, dass die Summe der Eigenmittel zuzüglich MERL bis auf 4 % aufzufüllen ist. Somit wäre die MERL zweimal hinzuzurechnen, was wohl nicht intendiert ist.

Zu Art I Z 8 (§§ 11a und 11b des Entwurfes):

Die FMA ersucht diesbezüglich, die Ergebnisse des Arbeitsgruppentreffens der Europäischen Kommission mit den Experten der Mitgliedstaaten, das voraussichtlich am 19.10.2004 stattfinden wird, bei der Umsetzung der Pensionsfonds-Richtlinie jedenfalls noch zu berücksichtigen. In diesem Konsultierungsverfahren der EU-Kommission sind noch bedeutende Klarstellungen hinsichtlich der Interpretation des in sich nicht ganz schlüssigen Art. 20 der RL zu erwarten. Darüber hinaus weist die FMA darauf hin, dass die CEIOPS Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Pensionsfonds-Richtlinie (WGOP) an ihre Mitglieder einen Fragebogen zur Implementierung versendet hat. Eine Auswertung dieses Fragebogens wird voraussichtlich am 10.9.2004 vorliegen. Auch die Ergebnisse dieser Untersuchung sollten im Sinne einer einheitlichen Aufsichtspraxis in den EU-Mitgliedsländern, die gerade beim grenzüberschreitenden Tätigwerden von besonderer Bedeutung ist, in der PKG-Novelle – auch nach Beendigung der Begutachtungsfrist – berücksichtigt werden.

Die FMA weist darauf hin, dass § 11a Abs. 5 des Entwurfes keine Grundlage in der RL 2003/41/EG hat; gleiches gilt für § 11b Abs. 6 des Entwurfes.

Die Wortfolge „jede Änderung der Bedingungen der Angaben“ erscheint verwirrend. Gemeint ist offenbar, dass Pensionskassen Änderungen der Hauptmerkmale des betriebenen Altersversorgungssystems anzuzeigen haben; es würde daher genügen, die Wortfolge „jede Änderung der Angaben“ zu verwenden. Darüber hinaus ist die vorgesehene Kombination der Fristen (1 Monat und 3 Monate) unverständlich. Damit eine Übermittlung von Änderungen der Angaben nach Abs. 2 und 3 durch die FMA an die zuständige Tätigkeitslandbehörde überhaupt einen Informationsgewinn darstellt, müsste diese Übermittlung unverzüglich erfolgen. Ansonsten macht es keinen Sinn, dass die Pensionskasse der FMA diese Unterlagen vor Durchführung der Änderungen anzeigen muss.

In § 11b Abs. 4 des Entwurfes wird implizit festgelegt, welche österreichischen Bestimmungen ausländische Einrichtungen zu beachten haben, wenn sie im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit tätig werden. Es wird nämlich abschließend geregelt, welche Bestimmungen die FMA der ausländischen Einrichtung binnen zwei Monaten zu übermitteln hat, die von der Einrichtung in der Folge einzuhalten sind. Dabei handelt es sich einerseits um Bestimmungen des BPG, andererseits um Bestimmungen, die nach der RL für anwendbar erklärt werden können. Die FMA erachtet die vom BMF vorgesehene

F M A

Vorgehensweise, eine abschließende Liste zu normieren, für eine nicht sinnvolle Einschränkung der Richtlinienvorgaben. Die derzeitige Fassung ist nach Ansicht der FMA nicht flexibel genug, um den Anforderungen der Aufsichtspraxis gerecht zu werden. Mangels Aufsichtspraxis im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge könnte diese abschließende Formulierung zu Problemen, besonders aber zu Nachteilen für österreichische Arbeitnehmer, führen. Die Richtlinie schreibt hingegen lediglich vor, dass die einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen von der zuständigen Behörde des Tätigkeitslandes an die zuständige Behörde zu übermitteln sind. Diese offene Formulierung würde auch eine weitere Definition der im Dienstleistungs- und Niederlassungsverkehr relevanten arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zulassen, wofür sich die FMA ausspricht. Es wäre daher eine allgemeine Formulierung im Gesetz, wonach sämtliche arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu übermitteln sind, ausreichend. Zumindest wäre eine demonstrative Aufzählung der genannten Vorschriften einer abschließenden Regelung vorzuziehen.

Ungeachtet der Ablehnung gegenüber der abschließenden Aufzählung von arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen wird darauf hingewiesen, dass in § 11b Abs. 4 Z 2 des Entwurfes anstelle „§ 2, § 2a“ wohl „§ 1 Abs. 2 und 2a“ gemeint sein muss. Ein § 2a PKG existiert nicht, § 2 bezieht sich auf die Mindestertragsrücklage und kann laut RL 2003/41/EG ausländischen Einrichtungen nicht vorgeschrieben werden.

Im § 11b Abs. 4 Z 3 sind bei den einzuhaltenden Bestimmungen im § 25 wohl die Absätze 4, 6 und 7 gemeint und nicht wie angeführt die Absätze 3, 5 und 6. Dies wäre zu berichtigen.

Zu Art I Z 13 (§ 16a des Entwurfes):

§ 16a Abs. 6 des Entwurfes sollte als Abs. 1 den sonstigen Bestimmungen über die Verwaltungskosten vorangestellt werden. Dies würde eine Klarstellung im Gesetz bedeuten, wonach Kostenvereinbarungen abschließend im Pensionskassenvertrag zu regeln sind. Eine solche Umstrukturierung würde den Regelungen über Verwaltungskosten das Primat voranstellen, wonach sämtliche Verwaltungskosten im Pensionskassenvertrag vereinbart werden müssen.

Zu Art. I Z 14 (§ 17 Abs. 1 des Entwurfes):

Die Wortfolge „und/oder“ sollte durch das Wort „oder“ ersetzt werden. Da § 17 Abs. 1 des Entwurfes ohnehin die einvernehmliche Beendigung des Pensionskassenvertrages vorsieht, ist die Erwähnung des Falls „Kündigung durch Arbeitgeber und Pensionskasse“ überflüssig. Richtigerweise sollte § 17 Abs. 1 des Entwurfes daher lauten:

„Eine Kündigung des Pensionskassenvertrages durch den Arbeitgeber oder durch die Pensionskasse oder eine einvernehmliche Beendigung des Pensionskassenvertrages ist nur zulässig und wirksam, wenn eine Übertragung der gemäß Abs. 4 zu übertragenden Vermögensteile auf eine andere Pensionskasse oder Einrichtung (§ 5 Z 4) sichergestellt ist.“

Zu Art. I Z 19 (§ 20 Abs. 2 Z 7 des Entwurfes):

Mit BGBl. II Nr. 615/2003 wurde am 30.12.2003 die Mindestertragsverordnung im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Diese beinhaltet unter anderem die Formeln für die Berechnung des Mindestertrages gemäß § 2 Abs. 2 und 3 PKG. Die Angabe der Formeln im Geschäftsplan kann daher unterbleiben. Im Geschäftsplan sollte lediglich ein Verweis auf die Mindestertragsverordnung enthalten sein. Die FMA schlägt folgende Formulierung vor:

„7. einen Hinweis auf die Mindestertragsverordnung;“


 F M A

Zu Art. I Z 24 (§ 23 Abs. 1 Z 3 des Entwurfes):

In den Erläuterungen zu § 23 Abs. 1 Z 3 des Entwurfes – der lediglich Bewertungsvorschriften für Wertpapiere enthält – wird ausgeführt, dass damit die Vorgaben des Art. 18 Abs. 3 der RL umgesetzt werden. Dieser Artikel der RL regelt aber nicht die Bewertung von Wertpapieren, sondern schreibt den Mitgliedstaaten lediglich vor, den Einrichtungen mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet in Bezug auf die Wahl der Anlageform keine Vorschriften zu machen. Der Bezug ist daher nicht korrekt; Art. 18 Abs. 3 der RL wird damit nicht umgesetzt.

Weiters sollte in den Erläuterungen klarstellend erwähnt werden, was unter „anerkannten Wertpapiermärkten“ verstanden wird. Im räumlichen Geltungsbereich der Richtlinie (EU) sollte hier auf das Verzeichnis der geregelten Märkte gemäß Art. 16 der RL 93/22/EWG verwiesen werden.

Zu Art. I Z 27 (§ 24 Abs. 4 des Entwurfes):

§ 24a Abs. 6 PKG normiert die Auflösungsvorschriften der Schwankungsrückstellung, sofern der Sollwert überschritten wird. Dieser ist vom Vorstand gemäß § 24 Abs. 4 PKG festzulegen. Gemäß § 20 Abs. 2 Z 4 PKG hat der Geschäftsplan sämtliche zum Betrieb des Pensionskassengeschäftes erforderlichen Angaben und Parameter zu enthalten, insbesondere die Art und Führung der Schwankungsrückstellung. Der Sollwert der Schwankungsrückstellung hat aufgrund der besonderen Auflösungsbestimmungen einen direkten Einfluss auf die Höhe der Deckungsrückstellung eines Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten und ist daher im Geschäftsplan anzugeben.

Zusammenfassend schlägt die FMA folgende Formulierung vor:

„(4) Der Sollwert der Schwankungsrückstellung ist im Geschäftsplan festzulegen, wobei er nicht weniger als 10 vH und nicht mehr als 20 vH des Vermögens gemäß Abs. 3 zum jeweiligen Bilanzstichtag betragen darf.“

Zu Art. I Z 28 (§ 24a Abs. 5 des Entwurfes):

In § 24a Abs. 6 wäre ebenfalls der Wert „20 vH“ durch den Wert „25 vH“ zu ersetzen.

Zu Art. I Z 30 (§ 24a Abs. 8 und 9 des Entwurfes):

Den Bestimmungen des § 24a Abs. 8 des Entwurfes ist zu entnehmen, dass die FMA auf Antrag die Bildung einer negativen Schwankungsrückstellung bewilligen kann. Weiters ist dem Antrag ein Finanzierungsplan anzuschließen. Um zu unterstreichen, dass diese Bestimmung nicht regelmäßig, sondern nur in seltenen Ausnahmefällen zu Anwendung kommen soll, sollten engere Voraussetzungen für die Antragstellung gesetzlich normiert werden.

Die FMA schlägt für Abs. 8 folgende Formulierung vor:

„(8) Die FMA kann auf Antrag der Pensionskasse in einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft abweichend von Abs. 7 die Bildung einer negativen Schwankungsrückstellung bis höchstens 5 vH des zugeordneten Vermögens bewilligen, wenn in den letzten 3 Jahren die durchschnittliche Pensionskürzung in der betreffenden Veranlagungs- und Risikogemeinschaft 5 vH im Durchschnitt pro Wirtschaftsjahr übersteigt. Dem Antrag der Pensionskasse ist ein Finanzierungsplan anzuschließen, aus dem hervorgeht, wie und in welchem Zeitraum die negative Schwankungsrückstellung wieder aufgelöst werden kann. Bei Erstellung des Finanzierungsplanes ist insbesondere auf die Rechnungsgrundlagen gemäß § 20 Abs. 2 Z 3, eine Nachschussverpflichtung des Arbeitgebers gemäß § 5 Z 3, die Risikostruktur, die Struktur der Aktiva und Passiva und die Struktur der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten Bedacht zu nehmen.“


 F M A

Zu Art. 1 Z 31 (§ 25 des Entwurfes):

Gemäß Artikel 16 der Richtlinie hat der Herkunftsmitgliedstaat vorzuschreiben, dass die Pensionskassen jederzeit über ausreichende und angemessene Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen für sämtliche von ihnen betriebenen Altersversorgungssysteme verfügen müssen.

Welche Kategorien der Gesetzgeber als angemessen erachtet, soll im Abs. 2 festgeschrieben werden. Die FMA schlägt daher für den Abs. 2 folgende Formulierung vor:

„Die Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft darf nur in die Vermögenswerte erfolgen, die einer der folgenden Veranlagungskategorien zuzuordnen sind:

1. Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestände;
2. Darlehen und Kredite;
3. Forderungswertpapiere;
4. Aktien, aktienähnliche begebare Wertpapiere, Industrieobligationen und sonstige Beteiligungswertpapiere;
5. Immobilien.“

Die Ziffer 6 „sonstige Vermögenswerte“ und der letzte Absatz ab: „Die FMA hat durch Verordnung ...“ bis „... gemäß Z 6 zuzuordnen.“ ist zu streichen. Eine Verordnungsermächtigung im Zusammenhang mit der Zuordnung der Vermögenswerte ist aus Sicht der FMA nicht erforderlich. Eine für die Einhaltung der quantitativen Grenzen erforderliche genauere Determinierung der Absätze 3-8 kann unter Abs. 10 erfolgen.

Mit der Umsetzung des Prudent-Person-Ansatzes – unter anderem durch die Einrichtung eines Risikomanagementsystems (gem. § 25 Abs. 9 des Entwurfes) – wird den Pensionskassen die Möglichkeit eröffnet, uneingeschränkt von quantitativen Vorschriften, zu veranlagern. Von der Möglichkeit niedrigere quantitative Grenzen festzuschreiben, wie in Art. 18 Abs. 5 eingeräumt ist, wird nicht Gebrauch gemacht, da jede Pensionskasse die Wahlmöglichkeit hat, ein adäquates Risikomanagement aufzubauen. Da die österreichischen Pensionskassen allerdings unterschiedlichste Ressourcenausstattungen haben, eröffnet der Gesetzgeber den Pensionskassen alternativ die Möglichkeit, sich quantitativen Begrenzungen zu unterwerfen, falls kein der VO entsprechendes Risikomanagement vorhanden ist. Die FMA begrüßt diese Wahlmöglichkeit, da es vor allem für kleine und/oder betriebliche Pensionskassen eine Erleichterung darstellen kann. Das Ziel der Verordnungsermächtigung in § 25 Abs. 10 ist es daher, die allgemeinen Prinzipien eines Prudent-Person-Ansatzes zu ergänzen. In diesem Fall ist es notwendig, quantitative Veranlagungsvorschriften vorzugeben, um die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität in der Veranlagung zumindest auf einem Mindestniveau zu gewährleisten. Diese VO sollte daher für alle Pensionskassen anwendbar sein, die kein adäquates Risikomanagement vorweisen können. Eine bloße Beschränkung dieser Verordnungsermächtigung gem. Abs. 10 auf Pensionskassen mit Mindestertragszusagen ist für die FMA daher im Sinne der Beschränkung des Risikos für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte nicht zielführend und daher auch nicht im Sinne der Richtlinie.

In Abs. 10 wäre deshalb der Zwischensatz „in denen Pensionskassenzusagen mit Mindestertragsgarantie verwaltet werden“ zu streichen.

 F M A

In den Erläuterungen zu § 25 des Entwurfes wären die Sätze *„Diese Vorgangsweise ist in Art 18 Abs. 5 zweiter Satz der RL vorgesehen. Gemäß Art 18 Abs. 5 lit. a der RL kann für jene Veranlagungs- und Risikogemeinschaften, in denen Zusagen mit Mindestertragsgarantie verwaltet werden, auch eine niedrigere Obergrenze für „Aktienveranlagungen“ vorgeschrieben werden. Von dieser Option wird in Abs. 10 Z 1 Gebrauch gemacht.“* zu streichen. Dies aus dem Grund, da von der angesprochenen Option nicht Gebrauch gemacht wird, da die allgemeine Aktienquote in § 25 Abs. 3 des Entwurfes mit 70 vH festgelegt wird und nicht niedriger, wie Art 18 Abs. 5 der RL dies ermöglicht.

Von der Vorgabe von Bandbreiten, wie im Abs. 10 Z 1-3 angegeben, sollte Abstand genommen werden. Die Festsetzung von Obergrenzen sollte der FMA vorbehalten werden. Dies würde die Flexibilität des Aufsichtshandelns steigern und der FMA erlauben, eine Festlegung der Obergrenzen risikoorientiert vorzunehmen.

Die FMA schlägt für den Abs. 10 folgende Formulierung vor:

„(10) Die FMA hat mit Verordnung besondere Veranlagungsvorschriften zu erlassen und insbesondere festzulegen, bis zu welchen Obergrenzen bestimmte Veranlagungen zulässig sind. Bei der Erlassung dieser Verordnung hat sie auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionierenden Pensionskassenwesen sowie auf die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten Bedacht zu nehmen. Weiters kann die FMA nähere Bestimmungen über die Veranlagung gem. Abs. 3 – 8 durch Verordnung festlegen. Solange Pensionskassen den Nachweis über die Erfüllung der Mindeststandards gemäß Abs. 9 nicht erbringen, haben sie die besonderen Veranlagungsvorschriften zwingend anzuwenden.“

Unbeschadet der generellen Ablehnung gegenüber der Festsetzung von Bandbreiten im PKG sollten diese zumindest flexibler gestaltet werden. Weiters sollte auch unter Abs. 10 Z 3 eine Festlegung einer Obergrenze möglich sein. Die FMA schlägt daher folgende Bandbreiten in Abs. 10 vor:

- Z 1: 20-70 vH
- Z 2a: 5-30 vH
- Z 2b: 5-40 vH
- Z 3: 5-30 vH

Die FMA weist allerdings noch mal darauf hin, dass kein sachlicher Grund erkennbar ist, warum die Festlegung von Obergrenzen nur in Bandbreiten vorgenommen werden soll.

Zu Art. I Z 37 (§ 30a des Entwurfes):

Folgender Satz soll nach der Wortfolge *„... in standardisierter Form zu übermitteln.“* eingefügt werden:

„Die FMA kann mit Verordnung eine von der in der Anlage 1 und 2 angeführten Gliederung abweichende Form für die elektronischen Meldungen vorschreiben.“

F M A

Zu Art. I Z 40 (§ 33c des Entwurfes):

Der Verweis in § 33c Abs. 1 hat auf § 11b Abs. 4 zu lauten. In Abs. 2 und Abs. 3 sollte – insbesondere im Hinblick auf Art. 21 der RL 2003/41/EG betreffend die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission und entsprechend der Bestimmung des § 24a Abs. 2 WAG – vorgesehen werden, dass die FMA auch die Kommission über Verletzungen von Bestimmungen und die von der FMA gesetzten Maßnahmen unterrichtet.

In § 33c Abs. 4 ist vorgesehen, dass im Falle des Entzuges der Zulassung die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 und 3 PKG anzuwenden sind. Diese Bestimmungen sehen vor, dass ein Bescheid der FMA, mit dem die Konzession zurückgenommen wird, gesellschaftsrechtlich wie ein Auflösungsbeschluss der Pensionskasse wirkt, wenn nicht binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides die Pensionskassengeschäfte als Unternehmensgegenstand aufgegeben werden und die Firma nicht entsprechend dem § 42 geändert wird. Die FMA hat eine Ausfertigung dieses Bescheides dem Registergericht zuzustellen; der Bescheid ist in das Firmenbuch einzutragen. Das Gericht hat auf Antrag der FMA Abwickler zu bestellen, wenn die sonst zur Abwicklung berufenen Personen keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung bieten. Ist die FMA der Ansicht, dass die zur Abwicklung berufenen Personen keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung bieten, so hat sie bei dem für den Sitz der Pensionskasse zuständigen, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen erster Instanz zuständigen Gerichtshof die Bestellung geeigneter Abwickler zu beantragen; der Gerichtshof entscheidet im Verfahren außer Streitsachen. Das in diesen Bestimmungen vorgesehene Verfahren, insbesondere die Zuständigkeit der Gerichte, passt systematisch nicht auf Einrichtungen, die Pensionskassengeschäfte im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs oder über eine Zweigstelle erbracht werden. Die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Maßnahmen wären vielmehr von den zuständigen Behörden bzw. Gerichten des Herkunftsmitgliedstaates zu setzen.

In § 33c Abs. 2 Z 1 sollte anstelle des Wortes „Leistungsberechtigten“ die Wortfolge „Anwartschafts- und Leistungsberechtigten“ eingefügt werden. Es ist kein Grund ersichtlich, warum Maßnahmen durch die FMA nur im Interesse der Leistungsberechtigten, nicht aber im Interesse der Anwartschaftsberechtigten liegen sollen. Hinsichtlich § 33c Abs. 3 des Entwurfes sollte keine Einschränkung auf „Abs. 2 Z 1 und 2“ vorgenommen werden. Allenfalls könnten diese Verweise demonstrativ angeführt werden. In § 33c Abs. 4 des Entwurfes erscheint der Verweis auf § 10 PKG verfehlt und ist daher zu streichen. Eine direkte Anwendung ist ausgeschlossen, die Notwendigkeit einer entsprechenden Anwendung wird nicht gesehen. Die Zulässigkeit ist sogar zu hinterfragen, weil der FMA entsprechend der RL keine Kompetenz zukommt, der ausländischen Einrichtung die Konzession zu entziehen.

Zu Art. I Z 40 (§ 33d des Entwurfes):

Der vorliegende Text bezieht sich trotz der Überschrift „Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten“ nur auf die Erteilung von Auskünften und die Übermittlung von Unterlagen durch die FMA. Er enthält - im Unterschied zu § 77 Abs. 2 BWG, § 30 Abs. 3a WAG und § 47a Abs. 2 BörseG - keine ausdrücklichen Grundlagen für die Einholung von Auskünften und die Anforderung von Unterlagen durch die FMA und wäre daher entsprechend zu ergänzen. Dies wäre für die FMA auch als implizite Ermächtigung zur Datenverarbeitung von Bedeutung (vgl. § 77 Abs. 4 BWG, § 30 Abs. 1 WAG).

Aufgrund des künftigen Systems der Herkunftsmitgliedstaatsaufsicht (im Sinne der Erläuterungen zu § 33c des Entwurfes) wären darüber hinaus Bestimmungen betreffend die Prüfung von Zweigstellen und Repräsentanzen von in anderen Mitgliedstaaten tätigen Pensionskassen in das PKG aufzunehmen (vgl. § 70 Abs. 1 Z 4 BWG, § 102a Abs. 1 VAG, § 24 Abs. 5 WAG).


 F M A

§ 33d letzter Satz des Entwurfes sollte sprachlich lauten: „Die zuständigen Behörden des Tätigkeitsmitgliedstaates sind [statt: ist] von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.“

Zu Art. I Z 40 (§ 33e des Entwurfes):

Die Einschränkung auf Amtssprachen eines Mitgliedstaates erscheint überflüssig, da der Dienstleistungs- und Niederlassungsverkehr ohnehin bloß Mitgliedstaaten der EU betrifft. § 33e des Entwurfes sollte daher mangels Notwendigkeit überhaupt gestrichen werden.

Zu Art. I Z 40 (§ 33f des Entwurfes):

In § 33f des Entwurfes sollten neben „Wahrnehmungen auf Grund der Überwachung des Geschäftsbetriebes gemäß §§ 33 und 33a“ auch Maßnahmen nach diesen Bestimmungen aufgenommen werden (vgl. § 118 Abs. 1 Z 7 VAG). § 33d des Entwurfes umfasst nämlich nur die Information über Maßnahmen nach § 33 Abs. 6 PKG.

Zu Art. I Z 41 (§ 35 Abs. 2 des Entwurfes):

Die angestrebte Kostenobergrenze für den Ersatz der Aufsichtskosten von 2,5 vT wird von der FMA als zu niedrig erachtet. Gerade die Umstellung der Veranlagungsvorschriften auf qualitative Rahmenbedingungen wird die FMA vor große Herausforderungen stellen. Darüber hinaus ist ein zusätzlicher Aufwand durch die einzelfallbezogenen Bewilligungspflichten grenzüberschreitender Tätigkeiten zu erwarten. Die FMA setzt sich daher dafür ein, die Kostenobergrenze zumindest auf 3,5 vT zu erhöhen.

Zu Art. I Z 45 (§ 46a Abs. 1 des Entwurfes):

Der Verweis in Z 1 sollte auf § 11a Abs. 2 erfolgen. Weiters sollte auch die Anzeigepflicht des § 11a Abs. 3 verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert werden.

Nach § 12 Abs. 5 PKG ist die Trennung oder Zusammenlegung von Veranlagungs- und Risikogemeinschaften der FMA unter Anschluss der Bestätigung des Prüfaktuars gemäß § 12 Abs. 5 Z 2 PKG unverzüglich anzuzeigen.

Weiters sieht § 36 Abs. 1 Z 8 PKG vor, dass die Pensionskasse der FMA unverzüglich jede Bildung einer gesonderten Veranlagungs- und Risikogemeinschaft § 12 Abs. 2 PKG schriftlich anzuzeigen hat.

Zusammenfassend schlägt die FMA folgende Formulierung vor:

„12a. die unverzügliche Anzeige nach § 12 Abs. 5 PKG;
12b. die unverzügliche Anzeige nach § 36 Abs. 1 Z 8 PKG;“

Analog zur Anzeigepflicht im Zusammenhang mit der Bildung einer gesonderten Veranlagungs- und Risikogemeinschaft wäre auch deren Schließung anzuzeigen.

In diesem Zusammenfassend schlägt die FMA folgende Formulierung von § 36 Abs. 1 Z 8 PKG vor:

„8. jede Bildung oder Schließung einer gesonderten Veranlagungs- und Risikogemeinschaft § 12 Abs. 2.“

 F M A**Zu den Verwaltungsstrafbestimmungen allgemein:**

Die Verfolgungsverjährungsfrist für die von der FMA zu verfolgenden Verwaltungsübertretungen sollte – entsprechend den anderen von der FMA zu vollziehenden Materiegesetzen – 18 Monate betragen. Es sollte daher eine dem § 99b BWG entsprechende Bestimmung vorgesehen werden.

Weiters verweist die FMA darauf, dass gemäß § 47 PKG der Betrieb einer Pensionskasse ohne die erforderliche Berechtigung ein gerichtlich strafbares Delikt darstellt. In den anderen von der FMA zu vollziehenden Gesetzen ist der unerlaubte Betrieb verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert (vgl. § 98 Abs. 1 BWG, § 110 Abs. 1 VAG). Diesbezüglich scheint aus Sicht der FMA eine Anpassung dahingehend sinnvoll, dass auch im PKG der unerlaubte Geschäftsbetrieb, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung darstellt.

Zu Art. I Z 47 (§ 49 Z 18 des Entwurfes):

§ 49 Z 18 des Entwurfes normiert, dass eine negative Schwankungsrückstellung per 31.12.2004 binnen längstens zehn Jahren aufzulösen ist. Die Auflösungsbestimmung in den ersten beiden Absätzen von § 49 Z 18 des Entwurfes wird von der FMA als hinreichend determiniert betrachtet. Eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung scheint überflüssig.

Zu Art. I Z 50 (§ 51 des Entwurfes):

In § 25 sind Verordnungsermächtigungen für die FMA betreffend Mindeststandards für das Risikomanagement und besondere Veranlagungsvorschriften vorgesehen. Der Entwurf sieht in § 51 Abs. 21 das Inkrafttreten dieser Verordnungsermächtigungen mit 23.09.2005 vor. Da damit die alte Bestimmung des § 25 außer Kraft treten wird, müsste die FMA die entsprechenden Verordnungen ebenfalls mit 23.09.2005 in Kraft setzen, da ansonsten hinsichtlich der Veranlagung der Vermögenswerte keine Vorschriften bestünden. Die Erstellung dieser Verordnungen ist für die FMA mit umfangreichen inhaltlichen Vorarbeiten verbunden. Dies gilt insbesondere für die Verordnung gemäß § 25 Abs. 9, mit der Mindeststandards für das Risikomanagement festzulegen sind. Es wird der FMA daher nicht möglich sein, diese Verordnungen bis zum 23.09.2005 fertig zu stellen. Die FMA schlägt daher vor, dass § 25 des Entwurfes erst mit 23.09.2006 in Kraft treten soll und der derzeit geltende § 25 bis zu diesem Datum in Kraft bleibt. Es sollte jedoch vorgesehen werden, dass die FMA Verordnungen auf Grund dieser Bestimmungen bereits von dem der Kundmachung folgenden Tag an erlassen kann, die ebenfalls mit 23.09.2006 in Kraft gesetzt werden. Diese Vorgangsweise würde zudem sicherstellen, dass die von den Verordnungen betroffenen Unternehmen ausreichend Zeit haben, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Im Zusammenhang mit dem späteren Inkrafttreten (am 23.09.2006) des § 25 des Entwurfes wären im Hinblick auf eine richtlinienkonforme Rechtslage folgende Übergangsvorschriften betreffend den derzeit geltenden § 25 ab dem 23.09.2005 erforderlich:

- Die derzeitige Bestimmung des § 25 Abs. 2 Z 2 PKG betreffend die Mindestquote für Anleihen ist im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 18 Abs. 3 und 5 der RL 2003/41/EG nicht richtlinienkonform. Diese Bestimmung sollte daher mit 23.09.2005 dahingehend geändert werden, dass die Bestimmungen des Art. 18 Abs. 5 lit. a bis c hinsichtlich der Veranlagungen umgesetzt werden.
- In § 11b Abs. 4 Z 3 des Entwurfes ist vorgesehen, dass die Bestimmungen des § 25 Abs. 3, 5 und 6 (richtig wohl: Abs. 4, 6 und 7; vgl. oben) von der Einrichtung anzuwenden sind. Diesbezüglich wäre eine Übergangsbestimmung aufzunehmen, die diese Verpflichtungen

F M A

enthält und auf die in § 11b Abs. 4 Z 3 verwiesen wird, bis § 25 mit 23.09.2006 in Kraft tritt. Mit diesem Zeitpunkt soll der Verweis in § 11b Abs. 4 Z 3 auf die Bestimmungen in § 25 erfolgen.

- Hinsichtlich der Rückveranlagung bei Arbeitgebern ist im derzeit geltenden § 25 Abs. 2 Z 10 PKG eine Grenze von 10 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens vorgesehen. Im Gegensatz dazu sieht Art. 18 Abs. 1 lit. f der RL 2003/41/EG vor, dass Anlagen in das Trägerunternehmen 5% des Gesamtportfolios nicht überschreiten dürfen; gehört das Trägerunternehmen einer Unternehmensgruppe an, so dürfen die Anlagen in die Unternehmen, die derselben Unternehmensgruppe wie das Trägerunternehmen angehören, 10% des Gesamtportfolios nicht überschreiten. Die Bestimmung des § 25 Abs. 2 Z 10 wäre dementsprechend mit 23.09.2005 anzupassen. Mit Inkrafttreten des § 25 des Entwurfes mit 23.09.2006 würde § 25 Abs. 2 Z 10 durch § 25 Abs. 5 ersetzt, wobei in letzterer Bestimmung die Grenze von 10% für Anlagen in Unternehmen, die derselben Unternehmensgruppe wie das Trägerunternehmen angehören, aufzunehmen wäre.

Die Bestimmungen des § 36 Abs. 2 und Abs. 4 sollten erst mit 01.01.2006 in Kraft treten. Einerseits muss den Pensionskassen Zeit gegeben werden, um die Verordnung gemäß § 36 Abs. 4 umzusetzen, andererseits macht es aus statistischen Gründen Sinn, die Systematik der Meldungen nicht unterjährig zu ändern.

Zu Art. I Z 53 (Anlage 2 des Entwurfes):

Nach Ansicht der FMA sollten in Anlage 2, Punkte VII. und VIII. die Begriffe „börsennotiert“ und „nicht börsennotiert“ nicht verwendet werden, weil sie verwirrend sind und auch sonst nirgends im PKG definiert werden. Stattdessen sollte das Begriffspaar „geregelter Märkte“ und „sonstige Märkte/nicht börsennotiert“ verwendet werden. In den Erläuterungen zur Anlage 2 sollte darüber hinaus klargestellt werden, dass unter geregelten Märkten alle anerkannten Märkte im Sinne der jährlichen Veröffentlichung der Europäischen Kommission im Amtsblatt der EU zu verstehen sind. Dies würde auch die Vollziehung durch die FMA in diesem Bereich erheblich erleichtern.

III. Anregungen der FMA zu weiteren Ergänzungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes

§ 21 Abs. 8 PKG:

Diesbezüglich regt die FMA an, § 21 Abs. 8 PKG dahingehend zu ändern, dass der Bericht des Prüfaktuars vom Unternehmen unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der FMA vorzulegen ist.

Anpassung des § 27 PKG an die Anforderungen einer Europäischen AG („Societas Europea“):

Bezüglich dieser Bestimmung muss auf die Auswirkungen der europäischen SE-Verordnung hingewiesen werden. § 27 Abs. 1 PKG sieht die Beteiligung von Anwartschafts- und Leistungsberechtigten im Aufsichtsrat zwingend vor. Hier wäre seitens des Gesetzgebers jedenfalls zu lösen, wie diese Bestimmung im monistischen System einer SE zu sehen ist (Besetzung des Verwaltungsrates; Geschäftsleiterqualifikation auch bei Anwartschafts- und Leistungsberechtigtenvertreter? etc.)

F M A

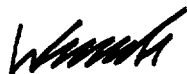
Wiederaufnahme der Bestimmungen betreffend den Aktuar (§ 20a PKG) und den Prüfactuar (§ 21 PKG) aus der Amtshaftungs- und Abschlussprüfernovelle

Wie bereits in der Stellungnahme der FMA vom 10. September 2004 zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden (GZ 23 1009/27-III/5/04) angesprochen, besteht im Lichte des OGH-Urteils 1 Ob 188/02g hinsichtlich mehrerer Funktionen in verschiedenen Aufsichtsgesetzen die Möglichkeit, dass diese amtshaftungsrechtlich der FMA (und damit dem Bund als Rechtsträger) zugerechnet werden, obwohl dies nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

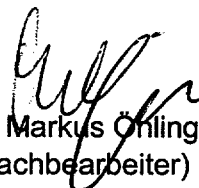
Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen des ersten Begutachtungsentwurfs zur Lösung der Amtshaftungsfrage klarstellende Regelungen zum Aktuar nach § 20a PKG und Prüfactuar nach § 21 PKG vorgeschlagen. Darüber hinaus wurden die Aufsichtsbefugnisse der FMA in § 33 Abs. 3 PKG erweitert. Die FMA hat diese Klarstellung durchwegs begrüßt. Es ist unerklärlich, weshalb diese Bestimmungen nun ersatzlos gestrichen werden.

Die FMA plädiert daher dafür, dass diese genannten Bestimmungen aus dem ersten Begutachtungsentwurf im Zuge der PKG-Novelle zur Umsetzung der Pensionsfondsrichtlinie wieder aufgenommen werden. Damit könnte eine zweifache Novellierung des PKGs binnen kürzester Zeit vermieden werden.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht
Für den Vorstand



Mag. Peter Wanek
(Sachbearbeiter)



Mag. Markus Örlinger
(Sachbearbeiter)